



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Compliance.One GmbH („Auftragnehmer“) mit dem jeweiligen Auftraggeber.
- 1.2 Angebote richten sich nur an Unternehmer (iSd. § 14 BGB), also an natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Der Auftragnehmer schließt keine Verträge mit Verbrauchern (iSd. § 13 BGB).
- 1.3 Sofern im jeweiligen Angebot definiert, werden diese AGB für spezifische Leistungen des Auftragnehmers ergänzt durch leistungsspezifische Besondere Geschäftsbedingungen.
- 1.4 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn der Auftraggeber im Rahmen der Beauftragung auf seine Geschäftsbedingungen verweist und der Auftragnehmer den Geschäftsbedingungen des Auftraggebers nicht ausdrücklich widersprochen hat.
- 1.5 Eine von diesen AGB abweichende Vereinbarung bedarf der Schriftform, wobei E-Mail nicht ausreichend ist.

2. Leistungen des Auftragnehmers

- 2.1 Der Auftragnehmer erbringt die im jeweiligen Auftrag definierten Leistungen. Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen entsprechend dem bei Abschluss dieses Vertrags geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, soweit im Rahmen der Leistungsbeschreibung keine abweichenden Anforderungen vereinbart wurden.
- 2.2 Eine Rechts- oder Steuerberatung ist nicht Gegenstand dieses Vertrags. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, den Auftraggeber gegenüber Dritten rechtsgeschäftlich zu vertreten, sofern im jeweiligen Einzelfall nicht ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung in Schriftform getroffen wurde.
- 2.3 Der Auftragnehmer in der Wahl des Leistungsorts frei.
- 2.4 Der Auftragnehmer behält sich alle Rechte an Arbeitsergebnissen vor, die bei der Erbringung von Leistungen erstellt werden. Dies umfasst insbesondere Software/Code, Schnittstellen, Methoden, Prozesse und Templates, die vom Auftragnehmer genutzt, geschaffen oder verändert werden. Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber an solchen Arbeitsergebnissen ein nicht-ausschließliches, nicht-übertragbares Nutzungsrecht für eigene Zwecke.
- 2.5 Software und sonstige Arbeitsergebnisse gelten als übergeben, sobald sie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden. Sonstige Leistungen gelten als erbracht, sobald die jeweilige Leistung abgeschlossen wurde. Sofern nicht anders vereinbart, unterliegen Software, sonstige Arbeitsergebnisse und sonstige Leistungen keiner gesonderten Abnahme, durch den Auftraggeber, sondern gelten mit Übergabe als abgenommen.
- 2.6 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Subunternehmer einzusetzen, um die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Der Auftragnehmer wird dafür sorgen, dass Subunternehmer entsprechend diesen AGB an Verpflichtungen hinsichtlich Geheimhaltung und Datenschutz gebunden sind. Die Beauftragung von Subunternehmern lässt die vertraglichen Verpflichtungen des Auftragnehmers dem Auftraggeber gegenüber unberührt. Der Auftragnehmer haftet für eventuelle Schlechtleistungen eines Subunternehmers wie für eigenes Verschulden. Die Regelungen zur Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern aus einer Vereinbarung Auftragsverarbeitung gehen dieser Regelung vor.

3. Leistungen des Auftraggebers

- 3.1 Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen in angemessenem Umfang unterstützen. Der Auftraggeber hat unaufgefordert sämtliche Mitwirkungsleistungen, Informationen, Daten, Dateien, Materialien, welche für die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Auftragnehmer erforderlich sind, im Voraus zur Verfügung zu stellen. Sollte der Auftraggeber nicht ausreichend kooperieren und/oder Verzögerung verursachen, ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, so lange und so weit, wie der Auftragnehmer an der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen aufgrund unzureichender



und/oder verspäteter Mitwirkung des Auftraggebers gehindert ist. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über seine nicht ausreichende oder rechtzeitige Zusammenarbeit zu informieren und eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Erfüllt der Auftraggeber dennoch seine Mitwirkungspflichten nicht, so gehen etwaige für den Auftragnehmer nicht vermeidbare sich daraus ergebenden Vergütungserhöhungen, zusätzliche Aufwände (z.B. Mehrarbeit, Stornokosten, Reisekosten) und Terminverschiebungen zu seinen Lasten. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist gelten die betroffene Software bzw. der betroffene Service als zur Verfügung gestellt bzw. erbracht.

- 3.2 Der Auftraggeber ist verantwortlich für (i) angemessene Sicherheitsprozesse, Tools und Steuerungen für Systeme und Netzwerke, welche mit einer vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Software interagieren, (ii) die Feststellung, ob die vom Auftragnehmer gegebenenfalls zur Verfügung gestellten technischen und organisatorischen Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit den spezifischen Anforderungen des Auftraggebers genügen; (iii) das angemessene interne Training der User einer gegebenenfalls zur Verfügung gestellten Software und die Bereitstellung von internem technischen Support.

4. Gewährleistung

- 4.1 Die Leistungen des Auftragnehmers werden vom Auftragnehmer mangelfrei zur Verfügung gestellt bzw. erbracht und entsprechen bei bestimmungsgemäßer Nutzung im Wesentlichen den in der Dokumentation genannten Spezifikationen. Die Leistungen des Auftragnehmers werden sachkundig und fachgerecht nach Industriestandards durch angeleitetes und erfahrenes Personal ausgeführt. Der Einräumung der vereinbarten Nutzungsrechte an den Auftraggeber stehen keine Rechte Dritter entgegen. Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbemitteln, sind keine Beschaffenheitsangaben.
- 4.2 Im Fall der Mangelhaftigkeit sind die Mängelansprüche des Auftraggebers zunächst auf Nacherfüllung beschränkt. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer auftretende Mängel schriftlich mit Beschreibung des Mangels mitteilen und zur Mängelbeseitigung auffordern. Der Auftragnehmer leistet bei nachgewiesenen Mängeln Gewähr durch Nacherfüllung in der Weise, dass der Auftragnehmer die Software bzw. den Service erneut in mangelfreiem Zustand zur Verfügung stellt bzw. erbringt oder den Mangel beseitigt.
- 4.3 Falls die Nacherfüllung nach zwei Nacherfüllungsversuchen endgültig fehlschlägt, kann der Auftraggeber vom jeweiligen Einzelvertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen mindern. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet der Auftragnehmer im Rahmen der in diesen AGB festgelegten Grenzen der Haftung.

5. Haftungsbegrenzung

- 5.1 Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer, sowohl für eigenes sowie für zugerechnetes Verhalten, nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt sind. In diesem Fall ist die Haftung begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut.
- 5.2 Für die vorgenannten Fälle begrenzter Haftung wird diese zusätzlich der Höhe nach pro Vertragsjahr auf 25.000 Euro beschränkt.
- 5.3 Für mittelbare und Folgeschäden sowie für entgangenen Gewinn, Personalmehrkosten, nutzlose Aufwendungen und unterbliebene Einsparungen etc. haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 5.4 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Personenschäden, bei Arglist, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt, sowie für Schäden, die in den Schutzbereich einer vom Auftragnehmer gegebenen eigenständigen Garantie, Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie fallen, sofern sich aus der jeweiligen Garantievereinbarung nicht etwas anderes ergibt.
- 5.5 Verletzt der Auftraggeber die ihm obliegende Pflicht zur ordnungsgemäßen Datensicherung, haftet der Auftragnehmer im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen bei Verlust von Daten der Höhe nach begrenzt auf diejenigen Schäden, die auch bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Auftraggeber aufgetreten wären.



6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die Leistungen des Auftragnehmers werden wie im jeweiligen Auftrag definiert in Rechnung gestellt und vergütet.
- 6.2 Der Auftraggeber hat Rechnungen binnen 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Skonto oder sonstige Abzüge zu zahlen.
- 6.3 Soweit nicht anders vereinbart ist die Angabe einer Auftragsnummer bzw. Purchase Order Nummer auf der Rechnung keine Voraussetzung für die Zahlungsverpflichtung.
- 6.4 Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe fällig. Der Auftragnehmer ist berechtigt, seine Leistungen einschließlich gegebenenfalls eines Zugangs des zu einer vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Software bei einem Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen vorübergehend zu deaktivieren, bis die überfällige Rechnung bezahlt wurde.
- 6.5 Die angegebenen Preise enthalten keine Umsatzsteuer oder sonstige Steuern. Diese werden dem Auftraggeber gegebenenfalls gesondert in Rechnung gestellt.
- 6.6 Soweit nicht anders vereinbart, werden angemessene Reisekosten nach Aufwand und gegen Beleg vom Auftraggeber getragen und vom Auftragnehmer monatlich in Rechnung gestellt.
- 6.7 Rechnungen werden als PDF per E-Mail gestellt. Eine elektronische Rechnung im Sinne des §14 UStG wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers erstellt.

7. Vertraulichkeit

- 7.1 „Vertrauliche Informationen“ sind Informationen, die
 - durch eine Partei dieser Vereinbarung („Offenlegende Partei“) oder im Namen einer Offenlegenden Partei durch ihre Vertreter oder ihre Verbundenen Unternehmen,
 - gegenüber der anderen Partei dieser Vereinbarung („Empfangende Partei“), ihren Verbundenen Unternehmen oder Zugelassenen Empfängern, und
 - im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Zweck, der Zusammenarbeit der Parteien im Rahmen des Auftragsverhältnisses, offengelegt werden.
- 7.2 „Verbundenes Unternehmen“ meint jeden Rechtsträger, der direkt oder indirekt eine Partei dieser Vereinbarung kontrolliert, von ihr kontrolliert wird, mit ihr unter gemeinsamer Kontrolle steht oder sich anderweitig in derselben Gruppe von Rechtsträgern befindet wie eine Partei dieser Vereinbarung.
- 7.3 „Zugelassener Empfänger“ meint jedes Verbundene Unternehmen der Empfangenden Partei sowie die leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Mitglieder, Vertreter, Berater, Außendienstmitarbeiter, Handelsvertreter und Subunternehmer der Empfangenden Partei oder ihrer Verbundenen Unternehmen.
- 7.4 Keine Vertraulichen Informationen sind Informationen, für welche die Empfangende Partei nachweisen kann, dass
 - die Informationen nicht durch eine Verletzung dieser Vereinbarung öffentlich bekannt geworden sind,
 - die Informationen der Empfangenden Partei oder ihren Zugelassenen Empfängern zum Zeitpunkt der Offenlegung bekannt sind,
 - die Empfangende Partei oder ihre Zugelassenen Empfänger die Informationen rechtmäßig von einem Dritten erhalten haben, es sei denn, sie wurden durch einen Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsvereinbarung erlangt,
 - die Informationen von der Empfangenden Partei eigenständig entdeckt/entwickelt wurden,
 - die Informationen von der Offenlegenden Partei ausdrücklich als nicht vertraulich bezeichnet wurden,
 - die Offenlegende Partei die Empfangende Partei zu einer Offenlegung/Weitergabe der Informationen vorab ausdrücklich schriftlich oder in Textform ermächtigt hat;
 - die Empfangende Partei aufgrund einer Rechtsvorschrift oder behördlichen Anordnung zur Offenlegung verpflichtet ist, wobei in diesem Fall die Empfangende Partei – soweit zulässig – die Offenlegende Partei über die beabsichtigte Offenlegung vorab schriftlich oder in Textform zu informieren und die gesetzlich zulässigen und erforderlichen Vorkehrungen zu treffen hat, um den Umfang der Offenlegung so gering wie möglich zu halten;
 - die Informationen nach den Vorgaben des deutschen Hinweisgeberschutzgesetzes (HinSchG) bzw. eines vergleichbaren Gesetzes zum Schutz von hinweisgebenden Personen für eine Meldung an eine interne oder externe Meldestelle rechtmäßig verwendet werden oder soweit eine



Offenlegung von Informationen nach dem HinSchG bzw. einem vergleichbaren Gesetz zum Schutz von hinweisgebenden Personen zulässig ist;

- ein Fall des § 5 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) vorliegt, nämlich, wenn die Offenlegung zum Schutz eines berechtigten Interesses erfolgt, insbesondere (i) zur Ausübung des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit, einschließlich der Achtung der Freiheit und der Pluralität der Medien; (ii) zur Aufdeckung einer rechtswidrigen Handlung oder eines beruflichen oder sonstigen Fehlverhaltens, wenn die Erlangung, Nutzung oder Offenlegung geeignet ist, das allgemeine öffentliche Interesse zu schützen; und/oder (iii) im Rahmen der Offenlegung durch Arbeitnehmer gegenüber der Arbeitnehmervertretung, wenn dies erforderlich ist, damit die Arbeitnehmervertretung ihre Aufgaben erfüllen kann.

7.5 Die Empfangende Partei darf die Vertraulichen Informationen an ihre Zugelassenen Empfänger weitergeben, jedoch nur, soweit diese

- die Vertraulichen Informationen für den Beabsichtigten Zweck kennen müssen und sie nur für den Beabsichtigten Zweck verwenden, und
- sich verpflichtet haben, die Vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln und ihre Verwendung im gleichen Maße einzuschränken, wie die Empfangende Partei es getan hat. Diese Verpflichtung hat gegebenenfalls auch entsprechende spezifische Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch, dem Bankgeheimnis, dem Telekommunikationsgeheimnis und/oder weiteren Regelungen, insbesondere beispielsweise auch zur Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 StGB) zu beinhalten, sofern diese aufgrund der Natur der Vertraulichen Informationen geboten sind.

7.6 Die Empfangende Partei haftet für eigene Verletzungen dieser Vereinbarung und für jede Handlung oder Unterlassung eines Zugelassenen Empfängers, die, wenn der Zugelassene Empfänger eine Partei dieser Vereinbarung wäre, eine Verletzung dieser Vereinbarung darstellen würde.

7.7 Die Empfangende Partei

- darf die Vertraulichen Informationen nur für den Beabsichtigten Zweck verwenden,
- muss die Vertraulichen Informationen sicher und vertraulich behandeln und sie nur in dem durch diese Vereinbarung erlaubten Umfang offenlegen,
- muss die Offenlegende Partei unverzüglich benachrichtigen, wenn sie von einem Verstoß gegen diese Vereinbarung Kenntnis erlangt, und
- muss, innerhalb von dreißig Tagen nach Aufforderung durch die Offenlegende Partei, angemessene Schritte unternehmen, um alle in ihrem Besitz befindlichen Vertraulichen Informationen zu vernichten oder zu löschen, wobei die Empfangende Partei Kopien von vertraulichen Informationen aufbewahren darf,
- sofern die Vertraulichen Informationen sicher in Archivierungs-/Backup-Systemen gespeichert sind und die Vertraulichen Informationen im Rahmen eines entsprechenden Löschkonzepts gemäß einer Löschroutine nach Ablauf definierter Zeiträume automatisiert gelöscht werden, um gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben nachzukommen, oder
- soweit deren Aufbewahrung gemäß gesetzlichen Verpflichtungen zur Aufbewahrung vorgeschrieben ist.

7.8 Die Empfangende Partei verpflichtet sich, gegebenenfalls einschlägige datenschutzrechtliche Vorschriften einzuhalten.

7.9 Die Empfangende Partei wird die Vertraulichen Informationen durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen gegen unbefugte Zugriffe schützen.

7.10 Die Verpflichtungen der Empfangenden Partei in Bezug auf Vertrauliche Informationen beginnen an dem Tag, an dem die Vertraulichen Informationen offengelegt werden und dauern bis zum Ende der Vertraulichkeitszeitraums von 5 Jahren.

7.11 Die Empfangende Partei erwirbt an den Vertraulichen Informationen keine Eigentums- oder Nutzungsrechte jedweder Art – außer für die Nutzung für den beabsichtigten Zweck. Sämtliche geistigen Eigentumsrechte verbleiben bei der Offenlegenden Partei.

8. Datenschutz und Informationssicherheit

8.1 Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten der Ansprechpartner beim Auftraggeber bzw. gegebenenfalls der Nutzenden einer vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Software einschließlich der Daten, die sich auf die Nutzung der Software beziehen (Log-Dateien). Diese personenbezogenen Daten werden vom Auftragnehmer als Verantwortlichem verarbeitet, um die



Zusammenarbeit und Vertragserfüllung bzw. gegebenenfalls die Nutzung der Software zu ermöglichen. Rechtsgrundlage ist dementsprechend Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Hinsichtlich der diesbezüglichen Betroffenenrechte und sonstiger Informationspflichten wird auf die Datenschutzerklärung auf der Internetseite des Auftragnehmers verwiesen.

- 8.2 Der Auftragnehmer implementiert angemessene Maßnahmen der Informationssicherheit, um die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Daten und Informationen des Auftraggebers, die er im Rahmen seiner Tätigkeit verarbeitet, u gewährleisten.
- 8.3 Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass bei einer elektronischen Kommunikation über das Internet nie ganz ausgeschlossen werden kann, dass eine unbefugte Kenntnisnahme von Inhalten der Kommunikation durch Dritte stattfindet. Der Auftragnehmer bietet die verschlüsselte Kommunikation per E-Mail an. Der für die Kommunikation erforderliche öffentliche Schlüssel wird auf Anfrage übermittelt. Sofern der Auftraggeber dem Auftragnehmer nicht ausdrücklich mitteilt, dass er die technischen Voraussetzungen zum Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren besitzt und deren Einsatz wünscht, erklärt er sich damit einverstanden, dass der Auftragnehmer mit Mitarbeitenden des Auftraggebers und sonstigen Dritten im Rahmen seiner Tätigkeit auch per unverschlüsselter E-Mail kommuniziert.

9. Kundendaten und Freistellung von Ansprüchen Dritter

Sofern der Auftragnehmer als Dienstleister Informationen und Daten für den Auftraggeber speichert und verarbeitet, ist der Auftraggeber für sämtliche von ihm, seinen Usern oder Dritten mittels der Software verarbeiteten Informationen und Daten sowie die hierfür gegebenenfalls erforderlichen Rechtspositionen verantwortlich. Der Auftraggeber verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, den Auftragnehmer von jeder Haftung und jeglichen Kosten, einschließlich möglicher und tatsächlicher Kosten eines gerichtlichen Verfahrens, freizustellen, falls der Auftragnehmer von Dritten, auch von Mitarbeitenden des Auftraggebers, infolge von behaupteten Handlungen oder Unterlassungen des Auftraggebers in Anspruch genommen wird. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über die Inanspruchnahme unterrichten und ihm, soweit dies rechtlich möglich ist, Gelegenheit zur Abwehr des geltend gemachten Anspruchs geben. Gleichzeitig wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich alle ihm verfügbaren Informationen über den Sachverhalt, der Gegenstand der Inanspruchnahme ist, vollständig mitteilen. Darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.

10. Laufzeit

- 10.1 Die Laufzeit des jeweiligen Auftrags wird im jeweiligen Auftrag vereinbart. Kündigungen bedürfen stets der Schriftform, E-Mail ist nicht ausreichend.
- 10.2 Aufträge sind von jeder Partei jederzeit kündbar im Falle einer wesentlichen Vertragsverletzung der jeweils anderen Partei, wenn die Vertragsverletzung nicht innerhalb von 30 Tagen geheilt wird. Diese Frist beginnt ab dem Zeitpunkt der Zustellung der schriftlichen Anzeige der wesentlichen Vertragsverletzung.
- 10.3 Jede Partei kann Aufträge jederzeit fristlos kündigen, wenn die andere Partei aufgelöst oder liquidiert wird oder Schritte hierzu einleitet und/oder zahlungsunfähig oder insolvent wird.

11. Allgemeines

- 11.1 Das Vertragsverhältnis und alle daraus resultierenden Ansprüche unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten aufgrund dieses Vertrages verpflichten sich die Parteien, zunächst eine gütliche Einigung zu finden. Sollte dies nicht möglich sein, so einigen sich die Parteien bereits jetzt auf München als allgemeinen Gerichtsstand.
- 11.2 Soweit in diesem Vertrag auf Rechtsgrundlagen in Gesetzen verwiesen wird, gehen die Vertragsparteien davon aus, dass im Falle der Änderung der Rechtsgrundlagen die jeweils einschlägige neue Regelung der Gesetzesnorm gilt. Für den Fall, dass eine Auslegung des Vertrages insoweit nicht möglich ist oder zu Unklarheiten führen kann, verpflichten sich die Vertragsparteien, die betreffenden Regelungen neu zu vereinbaren und den Vertrag entsprechend anzupassen.
- 11.3 Der Auftragnehmer hat das Recht, die Tatsache, dass der Auftraggeber sein Kunde ist bzw. gegebenenfalls seine Software nutzt, öffentlich zu äußern und den Namen und das Logo des Auftraggebers für diesen Zweck in seinen Marketingmaterialien, auch im Internet auf seiner Webseite und/oder auf seinen Seiten in den sozialen Medien, zu nutzen. Jeder andere Gebrauch des Namens oder Logos des Auftraggebers bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.



- 11.4 Alle Mitteilungen unter diesem Vertrag bedürfen der Schriftform und werden mit erster Zustellung wirksam.
- 11.5 Der Auftragnehmer kann Änderungen an diesen AGB vornehmen, wenn diese aufgrund geänderter Umstände, beispielsweise bei wesentlichen Änderungen der Gesetzgebung oder der Rechtsprechung, des relevanten Markt- und Geschäftsumfelds oder aufgrund technischer Entwicklungen notwendig werden, für den Auftraggeber zumutbar sind. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber in einem angemessenen Zeitraum, mindestens einen Monat, vor Inkrafttreten der Änderungen, über die Änderungen in elektronischer Form informieren. Der Auftraggeber ist berechtigt, solchen Änderungen innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Änderungsmitteilung zu widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs des Auftraggebers hat der Auftragnehmer das Recht, das Vertragsverhältnis außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Widerspricht der Auftraggeber nicht, gilt seine Zustimmung nach Ablauf der oben genannten Fristen als erteilt. Auf die Dauer der Frist und auf die Bedeutung ihres ergebnislosen Ablaufs wird der Auftragnehmer bei der Ankündigung der Änderungen der AGB ausdrücklich hinweisen.